



# Mitteilung

**Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 26.06.2020 - Nummer 154**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Richtlinien, Verordnungen

### **154 Festlegung des Senates zu § 13 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 die nachstehende Regelung beschlossen:

§ 1. (1) Abweichend von der Einteilung des Studienjahres 2020/21 legt der Senat der Universität Wien fest, dass das in § 13 Abs 1 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (BGBl II 171/2020) bestimmte „Ende des Wintersemesters 2020/21“ für diesen speziellen Anwendungsfall auch noch die Nachfrist für das Sommersemester 2021, in der bis 30.4.2021 regulär noch Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 abgelegt werden können, umfasst.

(2) Die Auslaufrfrist für Curricula, die im Sommersemester 2020 auslaufen würden, ist demnach aufgrund § 13 Abs 1 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung in Verbindung mit der Festlegung des Senats bis 30.04.2021 erstreckt.

§ 2. Diese Bestimmungen treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Senatsvorsitzende:  
S c h w a r z